

Erläuterungen

1. Allgemeines

Gemäß § 94 Abs. 2 TKG 2003 hat die Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Finanzen durch Verordnung einen angemessenen Kostenersatz für die Mitwirkung der Anbieter an der Überwachung von Nachrichten sowie der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft nach den Bestimmungen der StPO vorzusehen. Die Überwachungskostenverordnung – ÜKVO idF BGBl. II Nr. 261/2009 regelt neben den Anspruchsvoraussetzungen und dem Umfangs des Kostenersatzes auch das Verfahren, nach dem der Kostenersatz geltend gemacht und zugesprochen wird.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wurde (BGBl. I Nr. 27/2011) und dem Bundesgesetz, mit welchem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden (BGBl. I Nr. 33/2011) wurden die Bestimmungen zur verpflichtenden Speicherung von Vorratsdaten (§ 102a TKG) sowie die Voraussetzungen für die Auskunft über Vorratsdaten (§§ 134 Z 2a und 135 Abs. 2a StPO) und über die Pflicht der Anbieter daran mitzuwirken (§ 94 Abs. 2 TKG und § 138 Abs. 2 StPO) eingeführt, wobei diese Bestimmungen mit 1. April 2012 in Kraft treten. Die von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie erlassene Datensicherheitsverordnung TKG - DSGVO (BGBl. II Nr. 402/2011), die das Verfahren der Datenübermittlung von Verkehrsdaten, Standortdaten und Stammdaten, welche die Verarbeitung von Verkehrsdaten erfordern, regelt, wurde am 5. Dezember 2011 verlautbart und tritt mit 1. April 2012 in Kraft. Entsprechend den bereits bestehenden Bestimmungen über den Kostenersatz für Anbieter für die Mitwirkung an der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung bzw. der Überwachung von Nachrichten sollen nunmehr auch für die neu geschaffene Auskunft über Vorratsdaten (§ 134 Z 2a StPO) die Grundlagen für den Ersatz der Kosten für die Anbieter geregelt werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass sich der Anwendungsbereich auch auf den Ersatz der Kosten für die Mitwirkung an der Auskunftserteilung über Vorratsdaten erstreckt. Abs. 3 der Bestimmung regelt, dass im Fall der aus Verschulden des Anbieters ergebnislosen Auskunft, diesem kein Kostenersatz zusteht. Auch für den Fall einer ergebnislosen Maßnahme, die aus Gründen der Rufnummernportierung frustriert blieb, soll kein Kostenersatz zustehen. Wenn im Fall einer Rufnummernportierung, die nicht offengelegt ist, den Strafverfolgungsbehörden eine zielgerichtete Vorgehensweise bei der Bewilligung und Anordnung einer Maßnahme nicht möglich ist, und andererseits Anbieter erst nach Einrichtung einer Maßnahme erkennen, dass eine Mitwirkung an der angeordneten Maßnahme nicht erfolgen kann, soll kein Kostenersatz zustehen.

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung soll die Ermittlung von Vorratsdaten an die entsprechende Bestimmung des § 134 Z 2a StPO angepasst werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung soll auf die Auskunft über Vorratsdaten entsprechend der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und der Überwachung von Nachrichten ausgeweitet werden. Gleiches soll für das Prinzip des einfachen Kostenersatzes nach dem höchsten Tarif für mehrere Maßnahmen gelten.

Zu § 8a:

Die Bestimmung setzt den Tarif für den Kostenersatz für die Ermittlung von Vorratsdaten fest. Im Hinblick darauf, dass es sich bei Vorratsdaten immer um historische Daten handelt, sollen für die Ermittlung von Vorratsdaten die Tarife für die Ermittlung von historischen Standortdaten bzw. für die Ermittlung von historischen Ermittlungsdaten zur Anwendung kommen. Für die Investitionen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Vorratsdatenbanken erhalten die Anbieter gemäß § 94 Abs. 1 TKG auf Basis einer entsprechenden Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie einen angemessenen Kostenersatz. Die zur Datenübermittlung durch die Datensicherheitsverordnung TKG – DSGVO eingerichtete Durchlaufstelle, deren Kosten ausschließlich von Seiten des Bundes getragen werden, schafft für die Anbieter die Voraussetzungen für eine einfache und sichere Datenübermittlung an die Strafverfolgungsbehörden. Bei der Ermittlung von Vorratsdaten wird ausschließlich auf Daten in der Vorratsdatenbank (§ 5 Abs. 3 DSGVO) zugegriffen. Im Gegensatz dazu wird bei der Auskunft über Vermittlungsdaten nach § 134 Z 2 StPO im Zuge der Datenermittlung nicht auf eine dafür gesondert vorgesehene Datenbank, deren Errichtungskosten angemessen abzugelten

sind, zugegriffen. Daher ist auch für die Ermittlung von Vorratsdaten der Kostenersatz nicht in allen Belangen jenem für die Ermittlung von historischen Daten gleichgesetzt.

Zu § 13:

Die geänderten Bestimmungen sollen gleich den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 – TKG 2003 idF BGBl. I Nr. 27/2011 und der Strafprozessordnung 1975 idF BGBl. I Nr. 33/2011 über die Speicherung von Vorratsdaten und der Zulässigkeit und den Voraussetzungen für die Auskunft über Vorratsdaten am 1. April 2012 in Kraft treten.